

# **1. Änderungssatzung**

## **zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Seth**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2018 folgende Satzung erlassen:

### **Art. 1**

#### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

Abs. 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Reinigungspflicht gilt für die in der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile:
- a) die Gehwege,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen (bedestigt oder unbefestigt).
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Sie gilt für gewerbliche Unternehmen nur so lange, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

### **Art. 2**

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seth, den 25.04.2018

(L.S.)

gez. Maren Storjohann  
Bürgermeisterin